

VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON EIGENARBEIT IM WÜRMTAL

SATZUNG

Errichtungstag: 30.01.2018

7 Seiten

Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Gemeinnützigkeit.....	2
§4	Mittel des Vereins.....	2
§5	Mitgliedschaft	3
§6	Mitgliedsbeitrag	3
§7	Organe	3
§8	Die Mitgliederversammlung	4
§9	Der Vorstand.....	4
§10	Zuständigkeit des Vorstands.....	5
§11	Arbeitskreise	5
§12	Die Geschäftsführung.....	5
§13	Vergütungen.....	6
§14	Vereinsöffentlichkeit	6
§15	Auflösung	6
§16	Satzungsänderungen durch den Vorstand	6
§17	Schlussbestimmungen.....	6
	Unterschriften der Gründungsmitglieder.....	7

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Eigenarbeit im Würmtal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte
2. Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Planegg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung und der Volksbildung. Er hat insbesondere die Aufgaben,

- durch Schaffung entsprechend ausgestatteter Bildungseinrichtungen und die Durchführung geeigneter Bildungsmaßnahmen zu Eigenarbeit anzuregen und zu befähigen,
- den Nutzern der Einrichtungen und den Teilnehmern der Bildungsmaßnahmen die Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität und sozial orientiertem Handeln zu ermöglichen und
- langfristig zur Überwindung sozialer Isolation, Fremdenfeindlichkeit, umweltschädigenden Verhaltens sowie zu einer gerechteren Verteilung der Erwerbsarbeit beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Tagungen, Vorträgen und Ausstellungen, die die Befähigung zum Selbermachen auf sozialem, praktisch-handwerklichen und kreativ-künstlerischem Gebiet zum Inhalt haben,
- Bereitstellung von geeigneter Infrastruktur, in der die Kurse durchgeführt werden und die zum autodidaktischen Lernen sowie zur Eigenarbeit auf sozialem, praktisch-handwerklichen und kreativ-künstlerischem Gebiet Bürgern zeitweise zur Verfügung gestellt werden kann,
- Weiterverwertung und Bereitstellung von Rohstoffen,
- Förderung der Wiederverwendung und Erhaltung von Materialien,
- Bereitstellung einer Begegnungsstätte als Ort des Austauschs und der Vernetzung und die
- Beschäftigung von Lehrkräften und Fachberatern, durch deren Anleitung und Aufsicht eine Nutzung der Werkstätten und Einrichtungen ermöglicht wird.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kurs- und Nutzungsgebühren, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das gilt auch für ausscheidende Mitglieder. Mitglieder erhalten weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
5. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins mit Ausnahme des Vorstands für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Ziele des Vereins durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit unterstützt.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Austritt oder
 - d. durch Ausschluss.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
7. Aus der Mitgliederliste darf vom Vorstand gestrichen werden,
 - wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, und zwar insbesondere dann, wenn an die alte Anschrift versandte Post zurückkommt,
 - zu dem aus ähnlichem Grund die Verbindung mit dem Verein abgerissen ist,
 - wer seine Mitgliedsbeiträge mehr als einmal nicht gezahlt hat.
8. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, über den Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder der Vorstand.

§7 Organe

Organe des Vereins sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Bei Bedarf gebildete und von der Mitgliederversammlung bestätigte Arbeitskreise

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich per Briefpost und/oder E-Mail mindestens einen Monat vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder dreißig ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragen.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresplanung entgegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Wahl der Revisoren,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Freigabe der Jahres- und Finanzplanung,
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und
 - h. Beschlüsse über gestellte Anträge.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
5. Zur Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine binnen zwei Monaten mit gleicher Tagesordnung einzuberufende neue Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit der jeweils geforderten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht wahlweise aus drei, fünf oder sieben Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
3. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode vorzeitig aus, rückt der Kandidat mit der verbliebenen höchsten Stimmenzahl nach. Steht kein Nachrücker zur Verfügung, bleibt der stimmberechtigte Vorstand unterbesetzt.
4. Der gewählte Vorstand kann bei Bedarf, etwa für besondere Aufgaben oder wenn die nach Abs. 1 festgelegte Zahl nicht erreicht wird oder wenn ein Mitglied während der Wahlperiode vorzeitig ausgeschieden ist, bis zu zwei ordentliche Vereinsmitglieder als stimmrechtslose Mitglieder in den Vorstand aufnehmen (Kooptation).
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Nach außen wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins oder delegiert diese ganz oder teilweise an eine Geschäftsführung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung,
- b. Erstellung einer Jahresplanung über die Schwerpunkte der Arbeit,
- c. Erstellung der Finanzplanung in Form eines Haushaltsplans für das jeweils aktuelle und nächste Geschäftsjahr,
- d. Führung der Anlagenbuchhaltung über die Vermögensgegenstände des Vereins,
- e. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung Einsetzung einer Geschäftsführung (Geschäftsführer/in oder Team) für die Durchführung der Aufgaben des Vereins sowie Abschluss und Kündigung entsprechender Anstellungsverträge,
- f. Beauftragung von Lehrkräften und Anstellung weiterer Mitarbeiter mit Übertragung von Aufgaben und Vollmachten. Sie können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe befindet der Vorstand entsprechend dem Haushaltsplan.
- g. Erstellung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, von Richtlinien sowie Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Einrichtungen,
- h. Beratung der Geschäftsführung in konzeptionellen, finanziellen und organisatorischen Fragen,
- i. Beratung der Geschäftsführung bei der Personalplanung,
- j. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
- k. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§11 Arbeitskreise

Es können sich zur Erledigung einzelner Aufgaben, die sonst in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise dürfen aber keine Aufgaben übernehmen, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig sind. Über die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise wird regelmäßig in der Mitgliederversammlung berichtet.

§12 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist dem Zweck der Satzung verpflichtet. Ihr Verhältnis zum Vorstand wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.
3. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziff. 5 vertritt die Geschäftsführung den Verein im laufenden Geschäftsverkehr.
4. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - a. Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung, soweit diese Gremien im Einzelfall keine abweichenden Entscheidungen treffen,

- b. regelmäßige Information des Vorstands über die Lage des Vereins sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Vereins,
 - c. Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsplans und Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichts und
 - d. Abschluss von Verträgen aller Art in dem in der Geschäftsanweisung festgelegten Rahmen.
5. Vorlagen der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung sind vorher dem Vorstand vorzutragen.

§13 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Aufgrund schriftlicher Vereinbarungen können Mitglieder des Vereins neben der Erstattung von Auslagen gem. §§ 27, 670 BGB Honorare in angemessenem Umfang für im Namen des Vereins erbrachte Leistungen erhalten; die Leistungen müssen von ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein, insbesondere in Vorstandsämtern, abgegrenzt sein. Die Erstattung von Auslagen kann auch in pauschalierter Form erfolgen, sofern auf Grund von Aufzeichnungen ihre Angemessenheit anerkannt wird. Zeit- und Arbeitsaufwand für Tätigkeit im Vorstand oder in anderer ehrenamtlicher Funktion des Vereins werden nicht vergütet.

§14 Vereinsöffentlichkeit

1. Die Sitzungen aller Organe des Vereins werden in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil getrennt. Über die Sitzungen werden öffentliche und nichtöffentliche Protokolle geführt, die die getroffenen Entscheidungen dokumentieren.
2. Alle ordentlichen und Fördermitglieder des Vereins können als Gäste an allen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und erhalten Zugang zu allen öffentlichen Protokollen.
3. Die Termine der Sitzungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, um auch Gästen die Teilnahme zu ermöglichen.

§15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „anstiftung - Forschungsgesellschaft zu Förderung von Eigeninitiative, wechselseitiger Hilfe und solidarischem Handeln e.V.“, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§16 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen redaktioneller Art und solche, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§17 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zwecke der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Im Übrigen gilt das gesetzliche Vereinsrecht.